

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**  
Jahrgang 1996      Nr. 23      ausgegeben am 22. Februar 1996

---

**Gesetz**  
vom 6. Dezember 1995  
**betreffend die Aufsicht über  
Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

**I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

**Art. 1**

***Zweck***

Dieses Gesetz umschreibt die Organisation und den Inhalt der Versicherungsaufsicht und bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten sowie des Vertrauens in das liechtensteinische Versicherungs- und Finanzwesen.

**Art. 2**

***Geltungsbereich; Grundsatz***

1) Der Versicherungsaufsicht nach diesem Gesetz unterliegen Unternehmen, die im Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein aus die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben (Versicherungsunternehmen).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

2) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, einzelne Unternehmen von der Aufsicht ganz oder teilweise freizustellen, sofern im Einzelfall kein Aufsichtsbedarf gegeben ist und die Interessen der Versicherten dadurch nicht gefährdet werden.

3) Besondere Regelungen durch Staatsverträge bleiben vorbehalten.

### Art. 3

#### *Schadenversicherung*

1) Die Versicherung von Haftpflichtfällen sowie gegen Sach- und Vermögensschäden wird in einzelne Zweige eingeteilt; deren Auflistung ist in Anhang 1 enthalten.

2) Für die obligatorische Gebäudeversicherung gelten im weiteren die bezüglichen Spezialerlasse.

3) In bezug auf die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung bleiben die besonderen Gesetze und Verordnungen vorbehalten.

### Art. 4

#### *Lebensversicherung*

1) Die Lebensversicherung umfasst insbesondere die Versicherung auf den Erlebensfall, die Versicherung auf den Todesfall sowie gemischte Versicherungen und Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung.

2) Durch Verordnung geregelt werden die Abgrenzung der Lebensversicherung und namentlich die Geschäftstätigkeiten, die nicht in Form der Lebensversicherung betrieben werden dürfen.

3) Die Einteilung der Versicherungszweige ist in Anhang 2 enthalten.

### Art. 5

#### *Rückversicherung*

Von der Aufsicht ausgenommen sind Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die im Fürstentum Liechtenstein nur die Rückversicherung betreiben.

## Art. 6

*Eigenversicherung (Captive)*

- 1) Eigenversicherung kann als Direkt- oder als Rückversicherung betrieben werden.
- 2) Versicherungsunternehmen können zugleich die Eigenversicherung und die Versicherung von Drittpersonen betreiben.
- 3) Von der Aufsicht kann im Einzelfall gemäss Art. 2 Abs. 2 freigestellt werden.

Art. 7<sup>1</sup>*Zu einer Unternehmensgruppe gehörende Versicherungsunternehmen*

- 1) Versicherungsunternehmen unterliegen einer zusätzlichen Aufsicht, wenn sie:
  - a) an mindestens einem anderen Unternehmen ungeachtet dessen Sitzstaates, das die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreibt, eine Beteiligung oder direkt oder indirekt wenigstens zwanzig von Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte halten oder ein solches Unternehmen als Tochterunternehmen haben oder auf ein solches Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt; oder
  - b) Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens sind oder ein anderes Unternehmen auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt.
- 2) Die zusätzliche Aufsicht erstreckt sich auf die gruppeninternen Geschäfte und die Eigenmittel der Gruppe, auf letztere im Fall des Abs. 1 Bst. b jedoch nur, wenn es sich bei dem anderen Unternehmen um eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, ein Rückversicherungsunternehmen oder ein Drittland-Versicherungsunternehmen handelt. Die Einzelheiten der zusätzlichen Aufsicht regelt die Regierung mit Verordnung.
- 3) Der Einbezug der in Abs. 1 angeführten anderen Unternehmen in die zusätzliche Aufsicht bewirkt keine Unterstellung dieser Unternehmen unter dieses Gesetz.

---

<sup>1</sup> Art. 7 abgeändert durch LGBl. 2002 Nr. 157.

**Art. 8***Krankenversicherung*

- 1) Für die Krankenversicherung ist die Gesetzgebung über die Krankenversicherung zu beachten, deren Vorschriften zwingend für sämtliche Krankenversicherungsverträge gelten.
- 2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aufnahme und Ausübung der Geschäftstätigkeit durch Versicherungsunternehmen.

**Art. 9***Unfallversicherung*

- 1) Versicherungsunternehmen, welche die Unfallversicherung (gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle, Berufskrankheiten) betreiben wollen, unterstehen überdies der Gesetzgebung über die obligatorische Unfallversicherung.
- 2) Soweit die Gesetzgebung über die obligatorische Unfallversicherung Bestimmungen enthält, die von diesem Gesetz abweichen und nicht lediglich die freiwillige Unfallversicherung betreffen, gehen diese vor.

**Art. 10***Betriebliche Altersversorgung<sup>1</sup>*

- 1) Nicht unter dieses Gesetz fällt die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge; es gilt dafür die einschlägige Spezialgesetzgebung.
- 2) Auf Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben und die betriebliche Altersversorgung durchführen, bleiben die Bestimmungen der Pensionsfondsgesetzgebung vorbehalten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 10 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 10 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 14.

## Art. 11

*Begriffsbestimmungen*

- 1) Als Niederlassung gilt der Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens. Einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichgestellt ist ein Büro, das
  - a) von eigenem Personal des Versicherungsunternehmens geführt wird, oder
  - b) von einer unabhängigen Person im Auftrag des Versicherungsunternehmens wie eine Agentur auf Dauer geführt wird.
- 2) Als Vertragsstaat des EWR-Abkommens gilt ein Staat, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft getreten ist.
- 3) Als Staat, in dem das Risiko belegen ist, gilt:
  - a) bei der Versicherung entweder von Gebäuden oder von Gebäuden und den darin befindlichen Sachen, sofern diese durch den gleichen Versicherungsvertrag gedeckt sind, der Staat, in dem die Gegenstände gelegen sind;
  - b) bei der Versicherung von Fahrzeugen aller Art der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist (Staat der Zulassung);
  - c) bei einem höchstens vier Monate dauernden Vertrag zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken der Staat, in dem der Versicherungsnehmer den Vertrag abgeschlossen hat (ungeachtet des betreffenden Versicherungszweiges);
  - d) in allen anderen Fällen der Staat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn die Versicherungsnehmerin eine juristische Person ist, der Staat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.
- 4) Als Staat der Niederlassung gilt der Staat, in dem das Versicherungsunternehmen niedergelassen ist, welches das Risiko deckt.
- 5) Als Staat der Dienstleistung gilt der Staat, in dem das Risiko belegen ist, das von einem in einem anderen Staat niedergelassenen Versicherungsunternehmen gedeckt wird.
- 6) Als Staat der Verpflichtung gilt der Staat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn die Versicherungsnehmerin eine juristische Person ist, der Staat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

7) Als Herkunftsstaat gilt der Staat, in dem sich der Sitz des Versicherungsunternehmens befindet, das ein Risiko deckt.

8) Als Grossrisiken gelten die in Anhang 3 genannten Risiken.

9) Als qualifizierte Beteiligung gilt das direkte oder indirekte Halten von wenigstens zehn von Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder jede andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird.

10) Als enge Verbindung gilt eine Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen durch ein Kontrollverhältnis oder durch das direkte Halten oder das Halten im Rahmen eines Kontrollverhältnisses von wenigstens zwanzig von Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens. Als Kontrollverhältnis gilt die Verbindung zwischen einem übergeordneten Unternehmen und einem untergeordneten Unternehmen oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes untergeordnete Unternehmen eines untergeordneten Unternehmens wird auch als untergeordnetes Unternehmen des übergeordneten Unternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Als übergeordnete Unternehmen gelten Mutterunternehmen und Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben; als untergeordnete Unternehmen gelten Tochterunternehmen und Unternehmen, auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird. Eine enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen liegt auch vor, wenn diese Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.<sup>1</sup>

11) Als Versicherungs-Holdinggesellschaften gelten Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen oder anderen Unternehmen besteht, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausüben, wobei es sich bei diesen Tochterunternehmen oder anderen Unternehmen ungeachtet ihres Sitzstaates ausschliesslich oder hauptsächlich um Unternehmen handelt, die die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben.<sup>2</sup>

12) Als Drittland-Versicherungsunternehmen gelten Unternehmen, die die Direktversicherung betreiben und ihren Sitz nicht in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 11 Abs. 10 eingefügt durch LGBl. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 11 Abs. 11 eingefügt durch LGBl. 2002 Nr. 157.

<sup>3</sup> Art. 11 Abs. 12 eingefügt durch LGBl. 2002 Nr. 157.

13) Als Versicherungsforderungen gelten alle Forderungen, die Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die ein direktes Klagerecht gegen den Versicherer haben, auf Grund eines Versicherungsvertrages gegen das Versicherungsunternehmen zustehen. Dazu gehören auch Forderungen auf Rückzahlung der Prämie, wenn ein Vertrag vor Konkursöffnung nicht zustande gekommen ist.<sup>1</sup>

14) Als Sanierungsmassnahmen gelten alle Massnahmen, die das Tätigwerden einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen und die die bestehenden Rechte anderer Beteiligter als des Versicherungsunternehmens selbst beeinträchtigen. Dazu zählen auch Massnahmen, die die Aussetzung der Zahlungen, die Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben.<sup>2</sup>

15) Als Liquidationsverfahren gilt ein Gesamtverfahren, bei dem das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde erforderlich ist. Dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Nachlassvertrag im Konkurs (Art. 88 und 89 Konkursordnung) oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden.<sup>3</sup>

## II. Aufnahme und Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit

### Art. 12

#### *Bewilligungspflicht*

1) Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht unterstehen, benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit für jeden einzelnen Versicherungszweig eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.<sup>4</sup>

2) Keiner Bewilligung bedürfen Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, sofern sie die besonderen Bedingungen gemäss Art. 28 bis 30 erfüllen; vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung betreffend einzelne Zweige der obligatorischen Versicherung.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 11 Abs. 13 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 11 Abs. 14 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>3</sup> Art. 11 Abs. 15 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>4</sup> Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 188.

<sup>5</sup> Art. 12 Abs. 2 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

## Art. 13

*Bewilligungsgesuch*

1) Versicherungsunternehmen, die eine Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erlangen wollen, haben der Aufsichtsbehörde ein Gesuch zusammen mit dem Geschäftsplan einzureichen. Dieser muss namentlich folgende Angaben und Nachweise enthalten:

- a) Errichtung des Unternehmens in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE), der Genossenschaft oder der Europäischen Genossenschaft (SCE) und Nachweis darüber, dass sich sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung des Unternehmens im Fürstentum Liechtenstein befinden;<sup>1</sup>
- b) Zweck und Organisation des Unternehmens, wobei der Gesellschaftszweck auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte zu beschränken ist, die unmittelbar damit in Zusammenhang stehen;
- c) notwendige Angaben zur Solvenz sowie Vorlage eines Tätigkeitsplans gemäss Abs. 2;
- d) Statuten;
- e) Bilanz, Jahresrechnung oder allenfalls Eröffnungsbilanz sowie Nachweis über den Mindestbetrag für den Garantiefonds;
- f) Angaben über Identität und Beteiligungshöhe von Aktionären und Genossenschaftern, die an dem Versicherungsunternehmen eine qualifizierte Beteiligung halten;
- g) Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität der Geschäftsleitung zur Führung eines Versicherungsunternehmens;
- h) für den verantwortlichen Aktuar in der Lebensversicherung, der für die versicherungsmathematischen Belange verantwortlich ist, Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erforderlich sind;
- i) Angaben betreffend Mittel, über die das Unternehmen zur Erfüllung von Beistandsleistungen verfügt, sofern eine Bewilligung für den Versicherungszweig Touristische Beistandsleistung beantragt wird;
- j) Verträge oder sonstige Absprachen, durch die wesentliche Teile der Geschäftstätigkeit, namentlich der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Kapitalanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen übertragen werden sollen (Funktionsausgliederung); dabei muss die Hauptverwaltung des Versicherungsunterneh-

---

<sup>1</sup> Art. 13 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBI. 2007 Nr. 231.

mens einschliesslich des Rechnungswesens im Fürstentum Liechtenstein verbleiben;<sup>1</sup>

- k) Nachweis des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds sowie Bekanntgabe von Namen und Adresse des in jedem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Art. 75b des Strassenverkehrsgesetzes benannten Schadenregulierungsbeauftragten, sofern ein Versicherungsunternehmen den Versicherungszweig der Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb betreiben will;<sup>2</sup>
- l) Vorlage aller weiteren von der Aufsichtsbehörde verlangten, für eine ordnungsgemässe Aufsicht erforderlichen Dokumente und Angaben.
  - 2) Der Tätigkeitsplan muss Angaben und Nachweise zu folgenden Punkten enthalten:
    - a) geplante Versicherungszweige und Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen decken will;
    - b) vorgesehene Rückversicherung sowie, für Rückversicherungsunternehmen, ein Retrozessionsplan;
    - c) Zusammensetzung des Mindestgarantiefonds;
    - d) voraussichtliche Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie die dafür bereitstehenden Mittel (Organisationsfonds);
    - e) Schätzungen für die ersten drei Geschäftsjahre in bezug auf Provisionsaufwendungen und sonstige Verwaltungskosten, voraussichtliche Prämien- bzw. Beitragsaufkommen, voraussichtliche Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage;
    - f) Darlegungen für die ersten drei Geschäftsjahre betreffend die finanziellen Mittel, die zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne zur Verfügung stehen.

#### Art. 14

##### *Mindestkapital*

- 1) Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein muss über ein Kapital verfügen, von dem in jedem Fall ein Mindestbetrag von 500 000 Franken oder der Gegenwert in Euro oder US-Dollar einbezahlt sein muss.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Art. 13 Abs. 1 Bst. j abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 13 Abs. 1 Bst. k abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 137.

<sup>3</sup> Art. 14 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 31.

2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt das im Einzelfall erforderliche Mindestkapital, welches voll einbezahlt werden muss und welches sie namentlich mit Rücksicht auf die zu betreibenden Versicherungszweige festlegt. Sie kann den in Abs. 1 genannten Mindestbetrag etwaigen Geldwertschwankungen anpassen.

#### Art. 15

##### *Solvabilitätsspanne und Garantiefonds*

1) Versicherungsunternehmen müssen stets über freie und unbelastete Eigenmittel mindestens im Umfang einer Solvabilitätsspanne verfügen. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.<sup>1</sup>

- 2) Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Eigenmittel und erlässt Vorschriften über die Höhe und Berechnung:
- a) der Solvabilitätsspanne, nach Massgabe des Gesamtgeschäftes;
  - b) des Garantiefonds, welcher einem bestimmten Bruchteil der Solvabilitätsspanne entspricht und der den Mindestgarantiefonds nicht unterschreiten darf;<sup>2</sup>
  - c) des Mindestgarantiefonds, nach Massgabe des Kapitalbedarfs des jeweiligen Versicherungszweiges.

#### Art. 16

##### *Versicherungstechnische Rückstellungen*

1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.

2) Die Regierung erlässt Vorschriften hinsichtlich Arten und Umfang der Rückstellungen sowie der damit verbundenen Kapitalanlagen.

#### Art. 17

##### *Organisationsfonds*

1) Neben dem Mindestkapital muss ein Versicherungsunternehmen für die Kosten der Gründung und des Aufbaus oder einer aussergewöhnlichen Geschäftsausweitung über einen Organisationsfonds verfügen.

<sup>1</sup> Art. 15 Abs. 1 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 15 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

2) Die Regierung erlässt ergänzende Bestimmungen über die Höhe, die Bestellung, die Dauer der Aufrechterhaltung und die Wiederherstellung des Organisationsfonds.

3) Die Aufsichtsbehörde setzt die Höhe des Organisationsfonds im Einzelfall fest; sie kann in Ausnahmefällen von der Pflicht zur Bestellung des Organisationsfonds befreien.

#### Art. 18

##### *Erteilung der Bewilligung*

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Versicherungsunternehmen den gesetzlichen Anforderungen genügt und dem Geschäftsplan zugesimmt werden kann.

2) Die Bewilligung wird für jeden Versicherungszweig gesondert oder für mehrere Versicherungszweige zusammen erteilt. Sie erstreckt sich für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein auf das Gebiet der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

3) Besteht zwischen einem Versicherungsunternehmen und einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung, so wird die Bewilligung nur erteilt, wenn diese enge Verbindung die Aufsichtsbehörde nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert.<sup>1</sup>

#### Art. 19

##### *Verweigerung der Bewilligung*

Die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit kann versagt werden, wenn

- a) das Bewilligungsgesuch nicht vollständig ist;
- b) Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung eines Versicherungsunternehmens keine Gewähr für Zuverlässigkeit und fachliche Eignung bieten;<sup>2</sup>
- c) nach dem Geschäftsplan und den übrigen Unterlagen die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht dauernd erfüllbar dargetan sind; oder<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 18 Abs. 3 eingefügt durch LGBL 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 19 Bst. b abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

<sup>3</sup> Art. 19 Bst. c abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

- d) die Aufsichtsbehörde bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen mindestens eine natürliche oder juristische Person untersteht, zu der das Versicherungsunternehmen eine enge Verbindung aufweist, oder durch Schwierigkeiten bei der Anwendung solcher Vorschriften behindert würde.<sup>1</sup>

Art. 20

*Versicherungsfremdes Geschäft*

- 1) Versicherungsunternehmen dürfen neben dem Versicherungsgeschäft nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Versicherungsfremde Tätigkeiten sind unzulässig.
- 2) Qualifizierte Beteiligungen von Versicherungsunternehmen an versicherungsfremden Unternehmen sind der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Einzelheiten regelt die Regierung mit Verordnung.<sup>2</sup>

Art. 21

*Spartentrennung*

- 1) Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, dürfen ausser der Zusatzversicherung für Unfalltod, Krankheit und Invalidität sowie der Kranken- und Invaliditätsversicherung keine weiteren Versicherungszweige betreiben.
- 2) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungszweigen betreibt, hat die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung einem anderen Unternehmen (Schadenabwicklungsunternehmen) zu übertragen. Die Übertragung gilt als Funktionsausgliederung. Das Schadenabwicklungsunternehmen darf ausser der Rechtsschutzversicherung keine anderen Versicherungsgeschäfte betreiben und in anderen Versicherungszweigen keine Leistungsbearbeitung durchführen.
- 3) Für die Geschäftsleitung des Schadenabwicklungsunternehmens gemäss Abs. 2 gilt Art. 19 entsprechend. Deren Mitglieder dürfen nicht zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig sein, das ausser der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt.

<sup>1</sup> Art. 19 Bst. d eingefügt durch LGBl. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 20 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2002 Nr. 157.

Art. 21a<sup>1</sup>*Firma*

Die Bezeichnung "Versicherung", "Versicherer" oder "Assekuranz", allein oder in Wortverbindungen, und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen dürfen in der Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung zum Betrieb der Direkt- oder der Rückversicherung erhalten haben. Versicherungsvermittler dürfen solche Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind.

Art. 22<sup>2</sup>*Vermittlungstätigkeit*

Versicherungsunternehmen dürfen keine Dienstleistungen von Versicherungsvermittlern in Anspruch nehmen, die dem Versicherungsvermittlungsgesetz unterstehen und nicht über die erforderliche Zulassung der FMA verfügen.

## Art. 23

*Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*

- 1) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen ihren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben sowie mit ausreichender Vollmacht versehen sein, um das Versicherungsunternehmen bei Verwaltungsbehörden oder vor Gerichten zu vertreten.
- 2) Bei einer Zweigniederlassung oder Agentur eines Drittland-Versicherungsunternehmens im Sinne von Art. 31 Abs. 1 genügt es, wenn der Generalbevollmächtigte seinen Wohnsitz im Inland hat und über die in Abs. 1 verlangte Vollmacht verfügt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 21a eingefügt durch LGBL. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 22 abgeändert durch LGBL. 2006 Nr. 128.

<sup>3</sup> Art. 23 Abs. 2 abgeändert durch LGBL. 2002 Nr. 157.

### **III. Auslandstätigkeit inländischer Versicherungsunternehmen**

#### **A. Versicherungstätigkeit in Vertragsstaaten des EWR-Abkommens<sup>1</sup>**

Art. 24

##### *Aufnahme der Geschäftstätigkeit*

1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein dürfen das Direktversicherungsgeschäft in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr gemäss den nachfolgenden Bestimmungen betreiben.

2) Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Errichtung einer Niederlassung unter Angabe des betreffenden Vertragsstaates des EWR-Abkommens anzuseigen.

3) Die nach Abs. 2 erforderliche Anzeige muss enthalten:

- a) Angaben darüber, welche Versicherungszweige betrieben und welche Risiken eines Versicherungszweiges gedeckt werden sollen, unter Bezeichnung des Versicherungsschutzes;
- b) Schätzungen für die ersten drei Geschäftsjahre in bezug auf Provisionsaufwendungen und sonstige Verwaltungskosten, voraussichtliche Prämien- bzw. Beitragsaufkommen, voraussichtliche Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage;
- c) Darlegungen für die ersten drei Geschäftsjahre betreffend die finanziellen Mittel, die zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne zur Verfügung stehen;
- d) voraussichtliche Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie die dafür bereitstehenden Mittel (Organisationsfonds);
- e) Angaben über die Organisationsstruktur der Niederlassung;
- f) Name des vorgesehenen Generalbevollmächtigten, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist;
- g) Name und Anschrift der Niederlassung;

---

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 24 eingefügt durch LGBl. 2002 Nr. 157.

- h) Vorlage einer Erklärung, wonach das Unternehmen im anderen Staat Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds geworden ist, sofern es den Versicherungszweig der Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb zu tätigen beabsichtigt.

#### Art. 25

##### *Verfahren bei Errichtung einer Niederlassung*

- 1) Die Aufsichtsbehörde prüft innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der in Art. 24 bezeichneten Angaben neben der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und die Finanzlage des Unternehmens sowie die Erfüllung der in Art. 13 Abs. 1 Bst. g genannten Voraussetzungen durch den Generalbevollmächtigten und die für die Niederlassung zuständige Geschäftsleitung.
- 2) Bei Unbedenklichkeit übersendet sie der Aufsichtsbehörde des anderen Staates, unter gleichzeitiger Mitteilung an das Versicherungsunternehmen:
  - a) diese Unterlagen;
  - b) eine Bescheinigung, wonach das Versicherungsunternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.
- 3) Änderungen der nach Art. 24 Abs. 3 gemachten Angaben hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor deren beabsichtigter Durchführung mitzuteilen.

#### Art. 26

##### *Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr inländischer Versicherungsunternehmen*

- 1) Will ein Versicherungsunternehmen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr tätig werden, so hat es dies unter Angabe des betreffenden Vertragsstaates des EWR-Abkommens anzugeben. Gleichzeitig ist anzugeben, welche Versicherungszweige im Ausland betrieben und welche Risiken gedeckt werden sollen.
- 2) Sofern die Krankenversicherung betrieben werden soll, sind zusätzlich die Angaben gemäss Art. 28 Abs. 3 zu machen.
- 3) Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-

Abkommens von seinem Sitz oder seiner Niederlassung in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens aus im Wege der Direktversicherung Risiken deckt, die in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens belegen sind, ohne dass das Unternehmen dort von einer Niederlassung Gebrauch macht.

**Art. 27***Verfahren bei Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs*

- 1) Die Aufsichtsbehörde prüft innerhalb eines Monats nach Eingang der in Art. 26 bezeichneten Angaben die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.
  - 2) Bei Unbedenklichkeit übersendet sie der Aufsichtsbehörde des anderen Staates, unter gleichzeitiger Mitteilung an das Versicherungsunternehmen:
    - a) die erforderlichen Unterlagen;
    - b) eine Bescheinigung, wonach das Versicherungsunternehmen für alle seine Tätigkeiten über die notwendige Solvabilitätsspanne verfügt und im betreffenden Staat tätig sein darf;
    - c) eine Bescheinigung darüber, welche Versicherungszweige das Unternehmen betreiben und welche Risiken es decken darf.

**B. Versicherungstätigkeit ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens<sup>1</sup>****Art. 27a<sup>2</sup>***Geschäftstätigkeit in Drittstaaten*

Beabsichtigt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein die Aufnahme oder Ausdehnung der Geschäftstätigkeit ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, muss es der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass es eine im jeweiligen Tätigkeitsland erforderliche Bewilligung zum Betrieb von Versicherungsgeschäften erhalten hat; ferner hat es anzugeben, welche Versicherungszweige es jeweils zu betreiben beabsichtigt. Art. 59 gilt sinngemäss.

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 27a eingefügt durch LGBL 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 27a eingefügt durch LGBL 2002 Nr. 157.

## **IV. Inlandstätigkeit ausländischer Versicherungsunternehmen**

### **A. Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens**

Art. 28

#### *Aufnahme der Geschäftstätigkeit*

1) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens (Herkunftsstaat) dürfen das Direktversicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr gemäss den nachfolgenden Bestimmungen betreiben.

2) Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit mittels einer Niederlassung ist nur zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates der inländischen Aufsichtsbehörde folgende Angaben und Bestätigungen macht:

- a) dass das Versicherungsunternehmen im Herkunftsstaat zur Versicherungstätigkeit zugelassen ist und dass es eine im Sitzstaat zulässige Rechtsform aufweist;
- b) dass das Unternehmen berechtigt ist, im Fürstentum Liechtenstein eine Niederlassung zu errichten;
- c) Vorlage eines Tätigkeitsplans, in dem insbesondere die geplante Geschäftstätigkeit und die Organisation der Niederlassung angegeben werden;
- d) Name und Anschrift der Niederlassung;
- e) Name des Generalbevollmächtigten der Niederlassung, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist; im Fall von Lloyd's Nachweis der Ermächtigung des Generalbevollmächtigten, in dieser Eigenschaft für die beteiligten Einzelversicherer verklagt werden und Verpflichtungen eingehen zu können;
- f) dass das Versicherungsunternehmen über die nach Art. 15 erforderlichen Mittel verfügt;
- g) Vorlage einer Erklärung, dass das Versicherungsunternehmen Mitglied des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds geworden ist, sofern es den Versicherungszweig der Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb zu tätigen beabsichtigt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 28 Abs. 2 Bst. g abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 137.

3) Im Falle des Betriebs der Krankenversicherung sowie von Pflichtversicherungen sind der Aufsichtsbehörde überdies die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen vor deren Verwendung einzureichen.

**Art. 29***Verfahren*

1) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsstaates keine Einwände gegen die beabsichtigte Niederlassung des Versicherungsunternehmens geltend macht, teilt sie die in Art. 28 Abs. 2 verlangten Angaben der inländischen Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten seit Gesuchstellung durch das Versicherungsunternehmen mit. Die Aufsichtsbehörde verfügt alsdann über einen Zeitraum von weiteren zwei Monaten nach Eingang dieser Mitteilung, um der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates sowie dem Versicherungsunternehmen gegebenenfalls weitere Bedingungen bekanntzugeben, die für die Geschäftsaufnahme der Niederlassung erfüllt sein müssen.

2) Die Zweigniederlassung kann ihre Tätigkeit im Inland aufnehmen, sobald die in Abs. 1 genannten Fristen abgelaufen sind und die Aufsichtsbehörde keine weiteren Auflagen erteilt hat.

3) Änderungen der in Art. 28 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben sind mindestens einen Monat vor deren Durchführung der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates schriftlich mitzuteilen.

**Art. 30***Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ausländischer  
Versicherungsunternehmen*

1) Will ein Versicherungsunternehmen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr Versicherungen mit Bezug auf das Inland abschliessen, so ist die Aufnahme und Ausübung einer solchen Tätigkeit nur zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates der inländischen Aufsichtsbehörde folgende Angaben und Bestätigungen macht:

a) eine Bescheinigung, wonach das Versicherungsunternehmen für alle seine Tätigkeiten über die erforderliche Solvabilitätsspanne verfügt und ausserhalb des Sitz- bzw. Niederlassungsstaates tätig sein darf;

- b) eine Bescheinigung über die Versicherungszweige, die das Unternehmen betreiben darf;
  - c) eine Aufstellung über Art und Natur der Risiken, die das Unternehmen im Inland decken will.
- 2) Das Versicherungsunternehmen kann seine Tätigkeit von dem Zeitpunkt an aufnehmen, da die inländische Aufsichtsbehörde nachweislich im Besitz der in Abs. 1 erwähnten Unterlagen ist.
- 3) Im Falle des Betriebs der Krankenversicherung sowie von Pflichtversicherungen sind der Aufsichtsbehörde überdies die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen vor deren Verwendung einzureichen.

## **B. Versicherungsunternehmen mit Sitz ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens**

### Art. 31

#### *Bewilligungspflicht*

- 1) Drittland-Versicherungsunternehmen bedürfen für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit im Inland einer Bewilligung entsprechend den Art. 12 und 13.<sup>1</sup>
- 2) Darüber hinaus gelten für solche Versicherungsunternehmen die besonderen Bestimmungen der Art. 32 bis 34 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

---

<sup>1</sup> Art. 31 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2002 Nr. 157.

**Art. 32***Besondere Voraussetzungen*

- 1) Ein Drittland-Versicherungsunternehmen kann im Inland nur zur Versicherungstätigkeit zugelassen werden, wenn es folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt:<sup>1</sup>
- a) es muss nach dem Recht seines Sitzstaates zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sein;<sup>2</sup>
  - b) es muss im Fürstentum Liechtenstein eine Agentur oder eine Zweigniederlassung errichten und als deren Leiter einen Generalbevollmächtigten bestellen, dessen Ernennung der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde bedarf;
  - c) es muss sich verpflichten, am Sitz der Agentur oder Zweigniederlassung über die inländische Geschäftstätigkeit gesondert Rechnung zu legen und alle betreffenden Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten;
  - d) es muss an seinem Hauptsitz über ein Mindestkapital im Sinne von Art. 14 verfügen und eine Solvabilitätsspanne gemäss Art. 15 ausweisen, die sich nach dem Geschäftsumfang im Fürstentum Liechtenstein bemisst;
  - e) es muss im Fürstentum Liechtenstein über einen Organisationsfonds nach Art. 17 und entsprechende Vermögenswerte verfügen;
  - f) es muss im Fürstentum Liechtenstein über Vermögenswerte in Höhe von mindestens der Hälfte des Mindestgarantiefonds verfügen;
  - g) es muss von dem nach Bst. f errechneten Betrag einen Viertel als Kautions hinterlegen.
- 2) Im Falle des Betriebs der Krankenversicherung sowie von Pflichtversicherungen sind der Aufsichtsbehörde überdies die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen vor deren Verwendung einzureichen.

---

<sup>1</sup> Art. 32 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 32 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBL. 2002 Nr. 157.

Art. 33<sup>1</sup>*Erteilung und Verweigerung der Bewilligung*

Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Drittland-Versicherungsunternehmen den gesetzlichen Anforderungen genügt; Art. 18 und 19 gelten entsprechend, wobei sich die Bewilligung lediglich auf das Inland bezieht.

## Art. 34

*Zulassung in mehreren Vertragsstaaten des EWR-Abkommens*

1) Drittland-Versicherungsunternehmen, die in mehreren Vertragsstaaten des EWR-Abkommens eine Zulassung zur Versicherungstätigkeit beantragt oder erhalten haben, können um Gewährung folgender Vorteile nachsuchen; diese dürfen nur zusammen gewährt werden:<sup>2</sup>

- a) Berechnung der Solvabilitätsspanne auf der Grundlage der gesamten Geschäftstätigkeit im Gebiet der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, wobei für diese Berechnung nur die Geschäfte der Agenturen und Zweigniederlassungen zugrunde gelegt werden, die sich in diesem Gebiet befinden;
- b) Hinterlegung der Kautions nach Art. 32 Abs. 1 Bst. g nur in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens;
- c) Belegenheit der Vermögenswerte, die Gegenstand des Garantiefonds bilden, in irgendeinem der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, in denen die Versicherungstätigkeit ausgeübt wird.

2) Der Antrag auf Gewährung der Vorteile nach Abs. 1 ist bei allen zuständigen Behörden von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zu stellen, bei denen eine Zulassung beantragt oder erhalten wurde. Diese Behörden einigen sich über die schliesslich zuständige Aufsichtsbehörde, nachdem sich diese bereit erklärt hat, die Überwachung der Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in Vertragsstaaten des EWR-Abkommens ansässigen Agenturen und Zweigniederlassungen zu übernehmen.

3) Die nach diesem Artikel gewährten Vorteile sind auf Veranlassung eines oder mehrerer der betroffenen Staaten gleichzeitig von allen diesen Staaten zu widerrufen.

---

<sup>1</sup> Art. 33 abgeändert durch LGBl. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2002 Nr. 157.

## V. Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen

### A. Laufende Aufsicht im allgemeinen

Art. 35

#### *Grundsatz*

- 1) Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die gesamte Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen.
- 2) Sie wacht darüber, dass die Gesetze eingehalten werden, die Solvenz der Versicherungsunternehmen erhalten bleibt, erforderliche Rückstellungen gebildet und die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt werden.
- 3) Sie überwacht zudem den ordnungsgemäßen Vollzug der Schadenregulierung, die in den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes über die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung geregelt ist.<sup>1</sup>

Art. 36

#### *Einhaltung des Geschäftsplanes*

- 1) Die Aufsichtsbehörde wacht über die Beachtung des genehmigten Geschäftsplanes.
- 2) Geänderte Teile des Geschäftsplanes dürfen von den Versicherungsunternehmen erst verwendet werden, wenn ihnen die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat.
- 3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein Geschäftsplan vor Abschluss neuer Versicherungsverträge geändert wird. Erscheint es zur Wahrung der Interessen der Versicherten notwendig, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan mit Wirkung für bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben.

---

<sup>1</sup> Art. 35 Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 2003 Nr. 137.

Art. 37<sup>1</sup>*Überwachung der Eigenmittel*

1) Drohen die anrechenbaren Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens die Solvabilitätsspanne zu unterschreiten oder sind sie geringer als diese, so hat das Unternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) zur Genehmigung vorzulegen.

2) Sind die anrechenbaren Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens geringer als der Garantiefonds, so hat das Unternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan über die kurzfristige Bebeschaffung der erforderlichen Eigenmittel (Finanzierungsplan) zur Genehmigung vorzulegen.

3) Drohen sich die Finanzverhältnisse weiter zu verschlechtern, so kann die Aufsichtsbehörde unbeschadet ihrer übrigen Kompetenzen die freie Verfügung über Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen. Gleches gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsunternehmen keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet oder seine Rückstellungen unzureichend bedeckt oder auf andere Weise den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in Bezug auf Kapitalausstattung und Kapitalanlage nicht nachkommt. Anordnungen betreffend die freie Verfügung über Vermögenswerte eines Versicherungsunternehmens können auch gegenüber Drittpersonen getroffen werden.

4) Unterliegt ein Versicherungsunternehmen einer zusätzlichen Aufsicht nach Art. 7, so sind deren Ergebnisse bei der Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen.

## Art. 38

*Aufsicht über Beteiligungen*

Ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein an einem anderen Unternehmen, das nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt, beteiligt, und ist die Beteiligung nach Art oder Umfang geeignet, das Versicherungsunternehmen zu gefährden, so kann die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der Beteiligung untersagen oder diese an bestimmte Bedingungen knüpfen.

<sup>1</sup> Art. 37 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

**Art. 39***Rechnungslegung und Berichterstattung<sup>1</sup>*

1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein haben den Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und, wenn sie einen solchen aufstellen, den konsolidierten Geschäftsbericht (konsolidierte Jahresrechnung und konsolidierter Jahresbericht) jährlich auf den 31. Dezember zu erstellen. Sie müssen überdies der Aufsichtsbehörde zusammen mit diesen Unterlagen jährlich bis zum 30. April einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einreichen. Geschäftsbericht, konsolidierter Geschäftsbericht und Bericht an die Aufsichtsbehörde haben den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu entsprechen.<sup>2</sup>

2) Zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Bericht kann die Aufsichtsbehörde eine vierteljährliche Berichterstattung anordnen. Dafür gilt Abs. 1 dritter Satz entsprechend.<sup>3</sup>

3) Für Drittland-Versicherungsunternehmen, die nach Art. 32 Abs. 1 Bst. c zur gesonderten Rechnungslegung verpflichtet sind, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.<sup>4</sup>

4) Bei Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, kann die in Abs. 1 genannte Einreichungsfrist auf Antrag bis zum 30. Juni verlängert werden.<sup>5</sup>

5) Jahresrechnung und konsolidierte Jahresrechnung sowie Prüfungsbericht sind von den Versicherungsunternehmen offenzulegen. Die Einzelheiten regelt die Regierung mit Verordnung.<sup>6</sup>

**Art. 40***Verpflichtung zur externen Revision*

1) Die Versicherungsunternehmen haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der Aufsichtsbehörde anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Sie haben der Revisionsstelle

<sup>1</sup> Art. 39 Sachüberschrift abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 188.

<sup>3</sup> Art. 39 Abs. 2 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>4</sup> Art. 39 Abs. 3 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>5</sup> Art. 39 Abs. 4 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>6</sup> Art. 39 Abs. 5 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemäße Revision notwendig sind.<sup>1</sup>

2) Die Versicherungsunternehmen haben der Revisionsstelle insbesondere:

- a) die Unterlagen bereit zu halten, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven erforderlich sind;
- b) Einsicht in ihre Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren;
- c) die Berichte der internen Revision vorzulegen.

3) Bei Drittland-Versicherungsunternehmen, die im Fürstentum Liechtenstein über eine Agentur oder Zweigniederlassung verfügen, wird die Revision am Sitz der Hauptniederlassung anerkannt, wenn sie den in diesem Gesetz enthaltenen Anforderungen genügt und in die Revision auch die inländische Agentur oder Zweigniederlassung einbezieht. Vorbehalten bleibt Art. 41 Abs. 2.<sup>2</sup>

4) Die Regierung setzt mit Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend Anerkennung von Revisionsstellen fest.

#### Art. 41<sup>3</sup>

##### *Aufgaben der Revisionsstellen*

1) Die Revisionsstellen prüfen, ob:

- a) die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens den gesetzlichen Anforderungen und den Statuten entspricht;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung, einschliesslich der versicherungstechnischen Anforderungen, dauernd erfüllt sind;
- c) der Geschäftsbericht und die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen;
- d) der konsolidierte Geschäftsbericht diesen Erfordernissen entspricht.

2) Der Revisionsbericht geht gleichzeitig an den Verwaltungsrat des Versicherungsunternehmens, an die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie an die Aufsichtsbehörde.

<sup>1</sup> Art. 40 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 188.

<sup>2</sup> Art. 40 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

<sup>3</sup> Art. 41 abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

3) Die Revisionsstellen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Tatsachen und Unternehmensentscheide zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten und die:

- a) eine Verletzung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen können, welche die Aufnahme und die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen regeln;
- b) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit eines Versicherungsunternehmens beeinträchtigen können; oder
- c) eine Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemässer Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte nach sich ziehen können.

Zugleich sind darüber der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts zu informieren. Zur Meldung ist auch verpflichtet, wer von solchen Vorgängen im Rahmen von Prüfungen Kenntnis erhält, die er bei Unternehmen durchführt, die zu dem geprüften Versicherungsunternehmen eine enge Verbindung aufweisen.

4) Wer in gutem Glauben Meldungen gemäss Abs. 3 erstattet, ist von einer damit in Zusammenhang stehenden Haftung befreit.

5) Weitere Einzelheiten regelt die Regierung mit Verordnung.

#### Art. 42

##### *Auskunfts pflicht und Prüfungs befugnisse*

1) Die Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Bücher und Geschäftsunterlagen zur Einsicht vorzulegen.

2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Geschäftsführung und die Vermögenslage eines Versicherungsunternehmens daraufhin prüfen, ob die Geschäftsberichte, konsolidierten Geschäftsberichte und Berichte an die Aufsichtsbehörde mit den Tatsachen übereinstimmen und ob die Eigenmittel und Rückstellungen die vorgeschriebene Höhe erreichen und vorschriftsgemäss angelegt und verwaltet sind.<sup>1</sup>

3) Drittpersonen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde auskuntpflichtig, soweit es für die Aufsichtstätigkeit der Behörde erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> Art. 42 Abs. 2 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

**Art. 43***Melde- und Vorlagepflichten*

1) Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde Änderungen des Tätigkeitsplans, des Grundkapitals, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle sowie bei qualifizierten Beteiligungen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

2) Änderungen der Statuten, die den Geschäftsbereich, das Grundkapital oder die Organisation betreffen, sowie der Wechsel der Revisionsstelle bedürfen zudem der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diesbezügliche Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister sind erst nach deren Zustimmung zulässig.

3) Auf Aufforderung hin hat ein Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die verwendeten Tarife, die Formblätter und sonstigen benutzten Dokumente vorzulegen.

4) Im Falle des Betriebs der Krankenversicherung sowie von Pflichtversicherungen sind der Aufsichtsbehörde die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen vor deren Verwendung einzureichen.

5) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Mitteilungen und Angaben betreffend die Geschäftstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein in deutscher Sprache erfolgen.

**Art. 44***Versicherungsgeheimnis*

1) Die Mitglieder der Organe von Versicherungsunternehmen und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Gesellschaften tätige Personen sind zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Werden Behördenvertretern bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Versicherungsgeheimnis unterliegen, so haben sie das Versicherungsgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren.

3) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Gerichtsbehörden.<sup>1</sup>

4) Die Aufsichtsbehörde kann vom Versicherungsgeheimnis entbinden, sofern dafür ein ausgewiesenes Interesse besteht, namentlich zur Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten oder zur Erfassung und Überprüfung von Versicherungsrisiken. Die Aufsichtsbehörde nimmt in einem solchen Fall Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten.<sup>2</sup>

#### Art. 45

##### *Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern*

Vor Abschluss und während der Laufzeit von Versicherungsverträgen sind zur Information und zum Schutz von Versicherungsnehmern diesen gegenüber spezielle Informationen abzugeben. Inhalt und Umfang dieser Mitteilungspflichten sind in Anhang 4 geregelt.

#### Art. 46<sup>3</sup>

##### *Aufsichtsabgaben und Gebühren*

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

#### Art. 47

##### *Massnahmen*

1) Zur Erfüllung ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten kann die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen erlassen.

2) Namentlich kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen.

3) Sofern die Belange der Versicherten nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die Aufsichtsbehörde Befugnisse, die Organen des Unternehmens nach Gesetz oder Statuten zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

---

<sup>1</sup> Art. 44 Abs. 3 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 44 Abs. 4 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>3</sup> Art. 46 abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 188.

## **B. Besondere Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr**

### Art. 48

#### *Zusätzliche Voraussetzungen in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung*

- 1) Will ein Versicherungsunternehmen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Fürstentum Liechtenstein die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, so muss es:
  - a) einen im Inland ansässigen Vertreter bestellen, dem die Abwicklung von Schadenfällen obliegt;
  - b) dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds beitreten und sich an der Finanzierung dieser Institutionen beteiligen.<sup>1</sup>
- 2) Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt insbesondere Stellung, Rechte und Pflichten des in Abs. 1 vorgesehenen Vertreters.

### Art. 49

#### *Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern*

Im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sind den Versicherungsnehmern spezielle Informationen zukommen zu lassen; Inhalt und Umfang dieser Mitteilungspflichten werden in Anhang 4 geregelt.

### Art. 50

#### *Mitteilungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden*

Änderungen in bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr müssen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Dabei sind die in Art. 27 und 30 vorgesehenen Verfahren zu beachten.

---

<sup>1</sup> Art. 48 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 137.

## VI. Beendigung der Geschäftstätigkeit

### Art. 51

#### *Grundsatz*

Die Aufsicht erstreckt sich auf die Liquidation eines Unternehmens und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen, wenn die Geschäftstätigkeit untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb widerrufen wird.

### Art. 52

#### *Freiwillige Übertragung des Versicherungsbestandes*

1) Jeder Vertrag, durch den der Versicherungsbestand eines Unternehmens ganz oder teilweise mit Rechten und Pflichten auf ein anderes der Aufsicht unterstelltes Versicherungsunternehmen übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmen zuständig sind.

2) Das übernehmende Versicherungsunternehmen hat nachzuweisen, dass es nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Im übrigen gilt Art. 19 entsprechend. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Interessen der Versicherten nicht gewahrt sind.

3) Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist auf Kosten der beteiligten Unternehmen zu veröffentlichen.

### Art. 53

#### *Rechte der Versicherungsnehmer*

1) Nach jeder Bestandsübertragung haben Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten seit der Übertragung zu kündigen.

2) Bei Bestandsübertragungen im Zuge von Unternehmenszusammenschlüssen und unter Versicherungsunternehmen mit engen Verbindungen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag hin das Kündigungsrecht ausschliessen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 53 Abs. 2 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

3) Das übernehmende Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die übernommenen Versicherungsnehmer individuell über die erfolgte Bestandsübertragung zu informieren.<sup>1</sup>

#### Art. 54

##### *Durch eine ausländische Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Versicherungsverträge*

Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein ganz oder teilweise einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen mit Sitz in einem solchen Staat, so ist lediglich die Genehmigung der inländischen Aufsichtsbehörde erforderlich. Diese wird, soweit kein Verweigerungsgrund nach Art. 52 vorliegt, erteilt, wenn

- a) durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzstaates der Nachweis geführt wird, dass das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt,<sup>2</sup>
- b) die Aufsichtsbehörden der Vertragsstaaten, in denen die Risiken des Versicherungsbestandes belegen sind, zustimmen, und
- c) bei Übertragung des Versicherungsbestandes einer Niederlassung die Aufsichtsbehörde dieses Staates angehört worden ist.

#### Art. 55

##### *Entzug der Bewilligung*

1) Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit für einzelne Versicherungszweige oder die gesamte Geschäftstätigkeit widerrufen, wenn<sup>3</sup>

- a) ein Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt,
- b) das Unternehmen in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihm nach den Aufsichtsvorschriften oder dem Geschäftsplan obliegen,

<sup>1</sup> Art. 53 Abs. 3 eingefügt durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 54 Bst. a abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>3</sup> Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 188.

- c) sich so schwere Missstände ergeben, dass eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Interessen der Versicherten gefährdet, oder
- d) das Versicherungsunternehmen von der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht oder ausdrücklich auf sie verzichtet oder wenn es seit mehr als sechs Monaten seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat;
- e) über das Vermögen des Versicherungsunternehmens der Konkurs eröffnet wird.<sup>1</sup>

2) Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn das Unternehmen ausserstande ist, innerhalb einer gesetzten Frist die im Solvabilitätsplan nach Art. 37 Abs. 1 oder im Finanzierungsplan nach Art. 37 Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen durchzuführen.<sup>2</sup>

3) Wird die Bewilligung widerrufen, so trifft die Aufsichtsbehörde alle Massnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet auch die zuständigen Behörden der übrigen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.

4) Werden der Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt, die einen Widerruf der Bewilligung rechtfertigen würden, kann sie stattdessen die Abberufung von Geschäftsleitern verlangen, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen, und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

#### Art. 56

##### *Massnahmen gegenüber Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens*

1) Wird festgestellt, dass ein Versicherungsunternehmen aus einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, das im Fürstentum Liechtenstein eine Zweigniederlassung hat oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, die inländischen Rechtsvorschriften nicht einhält, so fordert die Aufsichtsbehörde das Unternehmen auf, die Unregelmässigkeiten einzustellen.

<sup>1</sup> Art. 55 Abs. 1 Bst. e eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 55 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2002 Nr. 157 und LGBl. 2004 Nr. 188.

2) Trifft das Versicherungsunternehmen nicht die erforderlichen Massnahmen, werden die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates informiert und ersucht, gegen das Unternehmen vorzugehen.<sup>1</sup>

3) Bei anhaltenden Verstößen gegen die inländische Aufsichtsgesetzgebung kann die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen eine weitere Geschäftstätigkeit im Inland untersagen sowie alle erforderlichen Massnahmen anordnen.

#### Art. 57

##### *Verzicht auf Bewilligung*

1) Verzichtet ein Versicherungsunternehmen auf die Bewilligung, so wird es von der Aufsichtsbehörde aus der Aufsicht entlassen. Geleistete Kautionen werden zurückerstattet, sobald alle Verpflichtungen aus dem Aufsichtsrecht erfüllt sind.<sup>2</sup>

2) Genügt ein Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet, den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass das Unternehmen trotz des Verzichtes den gesetzmässigen Zustand wiederherstellt.

#### Art. 58

##### *Veröffentlichung*

Wird einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung entzogen, verzichtet es auf die Bewilligung oder stellt es im Falle des Verzichts den gesetzmässigen Zustand nicht wieder her, so wird den Versicherten durch Veröffentlichung davon Kenntnis gegeben.

#### Art. 59<sup>3</sup>

##### *Mitteilungspflicht ausländischer Versicherungsunternehmen*

Im Fürstentum Liechtenstein tätige Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn ihnen in einem anderen Staat die Bewilligung zum Betrieb von Versicherungsgeschäften entzogen worden ist.

---

<sup>1</sup> Art. 56 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> Art. 57 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 188.

<sup>3</sup> Art. 59 abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

## VIIa. Sanierung und Liquidation<sup>1</sup>

### A. Besondere Bestimmungen für den Konkurs<sup>2</sup>

Art. 59a

#### *Befriedigung von Versicherungsforderungen<sup>3</sup>*

1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Die Aufsichtsbehörde hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.<sup>4</sup>

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichts vornehmen.<sup>5</sup>

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.<sup>6</sup>

4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).<sup>7</sup>

5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 59a eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Überschrift vor Art. 59a eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>3</sup> Art. 59a Sachüberschrift eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>4</sup> Art. 59a Abs. 1 abgeändert durch LGBI. 2007 Nr. 14.

<sup>5</sup> Art. 59a Abs. 2 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>6</sup> Art. 59a Abs. 3 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>7</sup> Art. 59a Abs. 4 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>8</sup> Art. 59a Abs. 5 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

**B. Grenzüberschreitende Insolvenzverfahren<sup>1</sup>****1. Allgemeine Bestimmungen<sup>2</sup>**

Art. 59b

*Anwendungsbereich<sup>3</sup>*

1) Art. 59c bis 59x sind auf Versicherungsunternehmen, denen in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens die Bewilligung erteilt worden ist, anzuwenden.<sup>4</sup>

2) Auf Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, sind die Bestimmungen nur anzuwenden, wenn sie innerhalb desselben zumindest eine Zweigniederlassung haben.<sup>5</sup>

3) Auf Versicherungsunternehmen, denen in der Schweiz die Bewilligung erteilt worden ist, finden die Art. 59k bis 59x sinngemäss Anwendung.<sup>6</sup>

Art. 59c<sup>7</sup>

*Internationale Zuständigkeit*

Die Aufsichtsbehörde ist zur Überwachung der Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 3 und das Landgericht zur Nachlassstundung und zur Konkursöffnung nur zuständig, wenn dem Versicherungsunternehmen oder Drittland-Versicherungsunternehmen in Liechtenstein die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt worden ist.

Art. 59d<sup>8</sup>

*Informationspflicht und Bekanntmachungen im Ausland*

1) Das Landgericht hat von der Entscheidung über die Nachlassstundung oder Konkursöffnung und den konkreten Wirkungen dieser Mass-

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 59b eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Überschrift vor Art. 59b eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>3</sup> Art. 59b Sachüberschrift eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>4</sup> Art. 59b Abs. 1 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>5</sup> Art. 59b Abs. 2 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>6</sup> Art. 59b Abs. 3 eingefügt durch LGBI. 2006 Nr. 123.

<sup>7</sup> Art. 59c Abs. 1 eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>8</sup> Art. 59d eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

nahmen unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu verständigen. Die Aufsichtsbehörde hat von dieser Entscheidung und von der Entscheidung auf Überwachung der Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 3 sowie deren konkreten Auswirkungen unverzüglich die Aufsichtsbehörden der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zu unterrichten.

2) Das Landgericht veranlasst weiters unverzüglich die Bekanntmachung der Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung im Amtsblatt der Europäischen Union durch Edikt. In der Bekanntmachung sind auch die zuständige Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sowie der bestellte Sachwalter oder Masseverwalter anzugeben und darauf hinzuweisen, dass liechtensteinisches Recht anwendbar ist. Zur Bekanntmachung sind die Unterlagen unverzüglich und auf dem geeigneten Wege an das EFTA-Sekretariat in Brüssel zu senden.

#### Art. 59e<sup>1</sup>

##### *Zustellung des Beschlusses über die Nachlassstundung und die Konkurseröffnung*

1) Eine Ausfertigung des Edikts über die Nachlassstundung und die Konkurseröffnung ist den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben, zuzustellen, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 5 der Konkursordnung vorliegen. Dem Edikt ist eine Belehrung anzuschliessen, die in sämtlichen Amtssprachen des Europäischen Wirtschaftsraums mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, bei welchem Gericht die Forderung anzumelden ist und ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.

2) Ist der Gläubiger Inhaber einer Versicherungsforderung, so hat die Belehrung in der Amtssprache des Vertragsstaates des EWR-Abkommens zu erfolgen, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz hat. Die Belehrung hat auch Angaben zu den allgemeinen Wirkungen des Konkursverfahrens auf die Versicherungsverträge zu enthalten. Insbesondere hat sie den Zeitpunkt anzugeben, ab dem Versicherungsverträge oder -geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfallen, und die Rechte und Pflichten des Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das betreffende Geschäft zu nennen.

---

<sup>1</sup> Art. 59e eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.

Art. 59f<sup>1</sup>*Geltendmachung der Forderungen*

1) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, hat in der Anmeldung die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung anzugeben, weiters ob er für die Forderung ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt geltend macht und welche Vermögenswerte Gegenstand seiner Sicherheit sind. Er hat der Anmeldung eine Kopie der etwaigen Belege anzuschliessen.

2) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen.

3) Das den Versicherungsforderungen durch Art. 59a eingeräumte Vorrecht und der Rang dieser Forderung brauchen nicht angegeben zu werden.

Art. 59g<sup>2</sup>*Tätigwerden im Ausland*

1) Dem Verwalter ist auf dessen Verlangen die Bestellungsurkunde in einer oder mehreren Sprachen der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens auszustellen.

2) Der Verwalter kann Personen bestellen, die ihn bei seiner Tätigkeit im Ausland unterstützen.

---

<sup>1</sup> Art. 59f eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 59g eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

**2. Konkurs<sup>1</sup>**

Art. 59h<sup>2</sup>

*Konkursmasse*

Das Konkursverfahren erstreckt sich auch auf das in anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens gelegene unbewegliche Vermögen des Versicherungsunternehmens.

Art. 59i<sup>3</sup>

*Unterrichtung der Gläubiger und der Aufsichtsbehörde*

1) Die Masseverwalter haben die Aufsichtsbehörde und die Gläubiger regelmässig über den Verlauf des Konkursverfahrens zu unterrichten.

2) Die Aufsichtsbehörde hat der Aufsichtsbehörde eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens auf deren Verlangen Informationen über den Verlauf des Konkursverfahrens zu erteilen.

**3. Anerkennung ausländischer Verfahren<sup>4</sup>**

Art. 59k<sup>5</sup>

*Grundsatz*

1) Die Entscheidung eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens wird in Liechtenstein ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der Konkursordnung anerkannt. Sie ist in Liechtenstein wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Sanierungsmassnahme in Liechtenstein nicht vorgesehen ist.

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 59h eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 59h eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>3</sup> Art. 59i eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>4</sup> Überschrift vor Art. 59k eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>5</sup> Art. 59k eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

2) Die Aufsichtsbehörde kann die Entscheidung nach Abs. 1 in Liechtenstein bekannt machen.

Art. 59<sup>1</sup>

*Befugnisse ausländischer Verwalter und Liquidatoren*

1) Die ausländischen Verwalter und Liquidatoren dürfen in Liechtenstein ohne weitere Formalität alle Befugnisse ausüben, die ihnen im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaates zustehen. Davon ausgeschlossen sind die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.

2) Die Verwalter und Liquidatoren haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse in Liechtenstein liechtensteinisches Recht, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer, zu beachten.

3) Die Verwalter und Liquidatoren und die Personen, die sie vertreten oder sonst bei der Arbeit unterstützen, unterliegen dem liechtensteinischen Versicherungsgeheimnis (Art. 44) und den damit verbundenen Strafbestimmungen. Informationen, welche unter das Versicherungsgeheimnis fallen, müssen den Verwaltern und Liquidatoren nur zugänglich gemacht werden, wenn:

- a) sie in Zusammenhang mit der Sanierungsmassnahme oder dem Liquidationsverfahren stehen und die Informationen zu dessen Abwicklung tatsächlich erforderlich sind; und
- b) der Verwalter oder Liquidator, dessen allfällige Vertreter sowie die für ihre Aufsicht zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden im Herkunftsstaat einer dem liechtensteinischen Versicherungsgeheimnis entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4) Die nach Abs. 3 erlangten Informationen dürfen ausschliesslich zur Durchführung der Sanierungsmassnahme oder des Liquidationsverfahrens verwendet werden.

5) Der Verwalter und der Liquidator weisen ihre Bestellung durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die sie bestellt worden sind, oder durch eine andere von der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung nach. Es kann eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

---

<sup>1</sup> Art. 59<sup>1</sup> eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.

Art. 59m<sup>1</sup>*Anmerkungen*

1) Auf Antrag des Verwalters oder Liquidators oder auf Ersuchen jeder Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates hat das Landgericht die Anmerkungen nach Art. 12 der Konkursordnung zu veranlassen.

2) Hat das Versicherungsunternehmen in Liechtenstein eine Zweigniederlassung oder Vermögen, so hat der Verwalter oder die sonst zuständige Stelle einen Antrag nach Abs. 1 zu stellen.

Art. 59n<sup>2</sup>*Information*

Die Aufsichtsbehörde kann von den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates Informationen über den Verlauf des Liquidationsverfahrens verlangen.

**4. Zweigniederlassungen<sup>3</sup>**Art. 59o<sup>4</sup>*Koordination*

Hat ein Versicherungsunternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in zumindest zwei Vertragsstaaten des EWR-Abkommens Zweigniederlassungen, so haben die zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden sowie die Verwalter oder Liquidatoren nach Möglichkeit ihr Vorgehen abzustimmen.

---

<sup>1</sup> Art. 59m eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 59n eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

<sup>3</sup> Überschrift vor Art. 59o eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

<sup>4</sup> Art. 59o eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

**5. Anwendbares Recht<sup>1</sup>**Art. 59p<sup>2</sup>*Grundsatz*

1) Für die Überwachung der Eigenmittel, die Nachlassstundung sowie das Konkursverfahren gilt, soweit in den Art. 59q bis 59x nichts anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:

- a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung vom Versicherungsunternehmen erlangten Vermögenswerte zu behandeln sind;
- b) die jeweiligen Befugnisse des Versicherungsunternehmens und des Verwalters oder Liquidators;
- c) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Aufrechnung;
- d) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf laufende Verträge des Versicherungsunternehmens auswirkt;
- e) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf Rechtsverfolgungsmassnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten nach Art. 59x;
- f) welche Forderungen anzumelden sind und wie Forderungen im Verfahren zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Verfahrens entstehen;
- g) die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen;
- h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, der Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Verfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;
- i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Verfahrens, insbesondere durch Nachlassstundung;
- k) die Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Verfahrens;
- l) wer die Kosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat;
- m) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

<sup>1</sup> Überschrift vor Art. 59p eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 59p eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

Art. 59q<sup>1</sup>*Wirkungen auf bestimmte Verträge und Rechte*

Für die Wirkungen der Überwachung der Eigenmittel, der Nachlassstundung und des Konkurses ist:

- a) auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist;
- b) auf einen Vertrag, der zur Nutzung oder zum Erwerb einer unbeweglichen Sache berechtigt, ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dessen Gebiet diese unbewegliche Sache gelegen ist;
- c) auf Rechte des Versicherungsunternehmens an einer unbeweglichen Sache, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Art. 59r<sup>2</sup>*Dingliche Rechte Dritter*

1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen des Versicherungsunternehmens - sowohl an bestimmten Sachen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Sachen mit wechselnder Zusammensetzung -, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

2) Rechte im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) das Recht, die Sache zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieser Sache befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
- b) das ausschliessliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherungsabtretung dieser Forderung;
- c) das Recht, die Herausgabe der Sache von jedermann zu verlangen, der diese gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
- d) das dingliche Recht, die Früchte einer Sache zu beziehen.

<sup>1</sup> Art. 59q eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 59r eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 14.

3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne des Abs. 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

4) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 59p Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

#### Art. 59s<sup>1</sup>

##### *Eigentumsvorbehalt*

1) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Käufers einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

2) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Verkäufers einer Sache nach deren Lieferung rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache bei Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

3) Abs. 1 und 2 stehen der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 59p Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

#### Art. 59t<sup>2</sup>

##### *Aufrechnung*

1) Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Versicherungsunternehmens aufzurechnen, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des Versicherungsunternehmens massgebenden Recht zulässig ist.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 59p Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

<sup>1</sup> Art. 59s eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 59t eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

Art. 59u<sup>1</sup>*Geregelte Märkte*

1) Unbeschadet des Art. 59r ist für die Wirkungen der Eröffnung eines Verfahrens auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, das für den betreffenden Markt gilt.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 59p Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 59v<sup>2</sup>*Anfechtung*

Art. 59p findet keine Anwendung, wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung begünstigt wurde, nachweist, dass

- a) für diese Handlung das Recht eines anderen Staates massgebend ist und
- b) in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht an greifbar ist.

Art. 59w<sup>3</sup>*Schutz des Dritterwerbers*

Verfügt das Versicherungsunternehmen durch eine nach Eröffnung des Verfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über:

- a) eine unbewegliche Sache;
- b) ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt;
- c) Wertpapiere oder andere in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannte Instrumente, deren Existenz oder Übertragung die Eintragung in ein gesetzlich vorgeschriebenes Register oder Konto voraussetzt oder die in einer dem Recht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens unterliegenden zentralen Verwahrstelle verwahrt werden;

---

<sup>1</sup> Art. 59u eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 59v eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

<sup>3</sup> Art. 59w eingefügt durch LGBI. 2005 Nr. 14.

so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Staates, in dem diese unbewegliche Sache gelegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Art. 59x<sup>1</sup>

*Anhängige Rechtsstreitigkeiten*

Für die Wirkungen des Verfahrens auf eine anhängige Rechtsstreitigkeit über eine Sache oder ein Recht der Masse ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dem die Rechtsstreitigkeit anhängig ist.

## VII. Behörden, Verfahren und Rechtsmittel

Art. 60<sup>2</sup>

*Aufsichtsbehörde*

Die Aufsicht über Versicherungsunternehmen obliegt der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Art. 61

*Zusammenarbeit mit anderen Behörden*<sup>3</sup>

1) Die Aufsichtsbehörde arbeitet mit anderen inländischen Behörden zusammen, um das gute Funktionieren der Aufsicht über Versicherungsunternehmen und andere Finanzdienstleistungsunternehmen zu gewährleisten.<sup>4</sup>

2) Die Aufsichtsbehörde kann, wo dies erforderlich ist, mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten, indem sie namentlich Daten, Auskünfte, Berichte und Unterlagen bearbeiten oder diese selber ans Ausland übermitteln darf. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die Aufsichtsbehörde auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden schliessen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Art. 59x eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.

<sup>2</sup> Art. 60 abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 188.

<sup>3</sup> Art. 61 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

<sup>4</sup> Art. 61 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 188.

<sup>5</sup> Art. 61 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 157.

3) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch die Aufsichtsbehörde ist zulässig, wenn:<sup>1</sup>

- a) die öffentliche Ordnung und das Versicherungsgeheimnis dadurch nicht verletzt werden;<sup>2</sup>
- b) die Auskünfte dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegenstehen;<sup>3</sup>
- c) gewährleistet ist, dass der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde;<sup>4</sup>
- d) gewährleistet ist, dass die erhaltenen Auskünfte nur für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen und andere Finanzdienstleistungsunternehmen verwendet werden;<sup>5</sup>
- e) gewährleistet ist, dass die Mitarbeiter der zuständigen Behörden sowie von den zuständigen Behörden beauftragte Personen dem Amtsgeheimnis unterliegen.<sup>6</sup>

4) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Auskünfte über Aktivitäten liechtensteinischer Versicherungsunternehmen im Ausland und die wirtschaftlichen Verhältnisse ausländischer Versicherungsunternehmen, deren Tätigkeit sich auf das liechtensteinische Versicherungswesen auswirken kann, einholen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.<sup>7</sup>

5) Hat die Aufsichtsbehörde des ausländischen Sitzstaates eines Versicherungsunternehmens die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens eingeschränkt oder untersagt, so kann die inländische Aufsichtsbehörde auf Antrag der ausländischen Aufsichtsbehörde gegenüber dem Versicherungsunternehmen die gleichen Massnahmen für das gesamte liechtensteinische Geschäft treffen; Art. 37 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 61 Abs. 3 Einleitungssatz abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157 und LGBI. 2004 Nr. 188.

<sup>2</sup> Art. 61 Abs. 3 Bst. a abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>3</sup> Art. 61 Abs. 3 Bst. b abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>4</sup> Art. 61 Abs. 3 Bst. c abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>5</sup> Art. 61 Abs. 3 Bst. d abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>6</sup> Art. 61 Abs. 3 Bst. e abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>7</sup> Art. 61 Abs. 4 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157 und LGBI. 2004 Nr. 188.

<sup>8</sup> Art. 61 Abs. 5 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

**Art. 62<sup>1</sup>***Entscheidungen und Verfügungen*

Werden Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt, so trifft die Aufsichtsbehörde die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen.

**Art. 63***Rechtsmittel*

- 1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.<sup>2</sup>
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.<sup>3</sup>

**Art. 63a<sup>4</sup>***Mitteilungspflicht der Gerichte*

Die Gerichte haben der Aufsichtsbehörde eine Kopie aller Urteile auszuhändigen, welche Bestimmungen des Versicherungsvertragsrechts betreffen.

**VIII. Strafbestimmungen****Art. 64***Vergehen und Übertretungen*

- 1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft:

<sup>1</sup> Art. 62 abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 188.

<sup>2</sup> Art. 63 Abs. 1 abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 188.

<sup>3</sup> Art. 63 Abs. 2 abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 33 und LGBI. 2004 Nr. 188.

<sup>4</sup> Art. 63a eingefügt durch LGBI. 2004 Nr. 188.

- a) wer das Versicherungsgeheimnis verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) wer ohne Bewilligung eine unter dieses Gesetz fallende Versicherungstätigkeit ausübt.

Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

2) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft:

- a) wer die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt;
- b) wer die Bestimmungen über die Kapitalausstattung und Reservebildung verletzt;
- c) wer der Aufsichtsbehörde gegenüber falsche Angaben macht, insbesondere um für ein Versicherungsunternehmen die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb, die Zulassung zum Dienstleistungsverkehr oder die Genehmigung zu einer Änderung des Geschäftsplans oder zu einer Übertragung des Versicherungsbestandes zu erlangen;
- d) wer der Revisionsstelle falsche Auskünfte erteilt;
- e) wer die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt;
- f) wer als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschrifte Aufforderung an das Versicherungsunternehmen unterlässt oder vorgeschrifte Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- g) wer als verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung oder als Sonderbeauftragter seine Pflichten grob verletzt;
- h) wer als Schadenabwicklungsunternehmen außer der Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung noch andere Versicherungsgeschäfte betreibt oder in anderen Versicherungszweigen die Leistungsbearbeitung durchführt;
- i) wer den genehmigten Geschäftsplan nicht einhält;
- j) wer versicherungsfremde Geschäfte tätigt.

3) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft:<sup>1</sup>

- a) wer die Jahresrechnung oder den Geschäftsbericht nicht vorschriftsgemäss erstellt oder veröffentlicht;

---

<sup>1</sup> Art. 64 Abs. 3 Einleitungssatz abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 188.

- b) wer die ordentliche oder eine von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Revision nicht durchführen lässt;
- c) wer seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;
- d) wer die vorgeschriebenen Meldungen an die Aufsichtsbehörde nicht erstattet oder den Vorlagepflichten nicht nachkommt;
- e) wer einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der Aufsichtsbehörde nicht nachkommt;
- f) wer Dienstleistungen eines Versicherungsvermittlers in Anspruch nimmt, der dem Versicherungsvermittlungsgesetz untersteht und nicht über die erforderliche Zulassung der FMA verfügt;<sup>1</sup>
- g) wer in unzulässiger Weise Bezeichnungen verwendet, die eine Tätigkeit als Versicherungsunternehmen vermuten lassen;<sup>2</sup>
- h) wer gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Art. 75c Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes verstösst.<sup>3</sup>
  - 4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.
  - 5) Die in Abs. 1 genannten Vergehenstatbestände verjähren in zwei Jahren.
  - 6) Im übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäß Anwendung.

Art. 65<sup>4</sup>

*Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft*

Aufgehoben

<sup>1</sup> Art. 64 Abs. 3 Bst. f abgeändert durch LGBI. 2006 Nr. 128.

<sup>2</sup> Art. 64 Abs. 3 Bst. g eingefügt durch LGBI. 2002 Nr. 157.

<sup>3</sup> Art. 64 Abs. 3 Bst. h eingefügt durch LGBI. 2003 Nr. 137.

<sup>4</sup> Art. 65 aufgehoben durch LGBI. 2004 Nr. 188.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 66

#### *Bewilligungen*

Bewilligungen zum Betrieb eines Versicherungsunternehmens, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten der betreffenden Erlasse an das neue Recht anzupassen oder gegebenenfalls zu entziehen oder zu widerrufen.

### Art. 67

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 68

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

**Anhang 1****Einteilung der Risiken in der Schadenversicherung nach Versicherungszweigen gemäss Art. 3 Abs. 1**

1. Unfall (einschliesslich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)
  - einmalige Leistungen
  - wiederkehrende Leistungen
  - kombinierte Leistungen
  - Personenbeförderung
2. Krankheit
  - einmalige Leistungen
  - wiederkehrende Leistungen
  - kombinierte Leistungen
3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)  
Sämtliche Schäden an:
  - Kraft- bzw. Motorfahrzeugen
  - Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
4. Schienenfahrzeug-Kasko  
Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
5. Luftfahrzeug-Kasko  
Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
6. See-, Binnensee- und Fluss Schiffahrts-Kasko  
Sämtliche Schäden an:
  - Fluss Schiffen
  - Binnenseeschiffen
  - Seeschiffen
7. Transportgüter (einschliesslich Waren, Gepäckstücke und aller sonstigen Güter)  
Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
8. Feuer- und Elementarschäden  
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige 3, 4, 5, 6 oder 7 fallen), die verursacht werden durch:
  - Feuer
  - Explosion

- Sturm
- andere Elementarschäden ausser Sturm
- Kernenergie
- Bodensenkungen und Erdrutsch

**9. Sonstige Sachschäden**

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige 3, 4, 5, 6 und 7 fallen), die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfasst sind

**10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb**

Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt

**11. Luftfahrzeughhaftpflicht**

Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt

**12. See-, Binnensee- und Fluss Schiffshaftpflicht**

Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Fluss Schiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt

**13. Allgemeine Haftpflicht**

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10, 11 und 12 fallen

**14. Kredit**

- allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Ausfuhrkredit
- Abzahlungsgeschäfte
- Hypothekendarlehen
- landwirtschaftliche Darlehen

**15. Kautions**

- direkte Kautions
- indirekte Kautions

**16. Verschiedene finanzielle Verluste**

- Berufsrisiken
- ungenügende Einkommen (allgemein)
- Schlechtwetter
- Gewinnausfall
- laufende Unkosten allgemeiner Art

- unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- Wertverluste
- Miet- oder Einkommensausfall
- indirekte kommerzielle Verluste ausser den bereits erwähnten
- nichtkommerzielle Geldverluste
- sonstige finanzielle Verluste

**17. Rechtsschutz**

Rechtsschutz

**18. Touristischer Beistand**

Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten

**Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Zweige erteilt wird (Sammelbezeichnungen)**

Umfasst die Zulassung zugleich

- a) die Zweige 1 und 2, so wird sie unter der Bezeichnung "Unfälle und Krankheit" erteilt;
- b) die Zweige 1 (vierter Gedankenstrich), 3, 7 und 10, so wird sie unter der Bezeichnung "Kraftfahrtversicherung" erteilt;
- c) die Zweige 1 (vierter Gedankenstrich), 4, 6, 7 und 12, so wird sie unter der Bezeichnung "See- und Transportversicherung" erteilt;
- d) die Zweige 1 (vierter Gedankenstrich), 5, 7 und 11, so wird sie unter der Bezeichnung "Luftfahrtversicherung" erteilt;
- e) die Zweige 8 und 9, so wird sie unter der Bezeichnung "Feuer- und andere Sachschäden" erteilt;
- f) die Zweige 10, 11, 12 und 13, so wird sie unter der Bezeichnung "Haftpflicht" erteilt;
- g) die Zweige 14 und 15, so wird sie unter der Bezeichnung "Kredit und Kautions" erteilt.

**Anhang 2<sup>1</sup>****Einteilung der Risiken in der Lebensversicherung nach  
Versicherungszweigen gemäss Art. 4 Abs. 3**

1. Lebensversicherung
  - Versicherung auf den Erlebens- und den Todesfall
  - Rentenversicherung
  - Zusatzversicherungen für Unfalltod, Invalidität und Krankheit
2. Heiratsversicherung, Geburtenversicherung
3. Anteil- bzw. fondsgebundene Lebensversicherung
4. Krankenversicherung (einschliesslich Versicherung gegen Invalidität)
5. Tontinengeschäfte
6. Kapitalisationsgeschäfte
7. Geschäfte der Verwaltung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)

---

<sup>1</sup> Anhang 2 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 14.

**Anhang 3<sup>1</sup>**

**Grossrisiken gemäss Art. 11 Abs. 8**

**Als Grossrisiken gelten:**

- a) die unter den Zweigen 4, 5, 6, 7, 11 und 12 des Anhangs 1 eingestuften Risiken;
- b) die unter den Zweigen 14 und 15 des Anhangs 1 eingestuften Risiken, wenn der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht;
- c) die unter den Zweigen 3, 8, 9, 10, 13 und 16 des Anhangs 1 eingestuften Risiken, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der drei folgenden Kriterien die Obergrenzen überschreitet:
  - Bilanzsumme: 6,2 Millionen Euro
  - Nettoumsatzerlöse: 12,8 Millionen Euro im Geschäftsjahr
  - durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Geschäftsjahrs: 250.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einer Unternehmensgruppe, für die eine konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird, so werden die genannten Kriterien auf die konsolidierte Jahresrechnung angewandt.

---

<sup>1</sup> Anhang 3 abgeändert durch LGBI. 2002 Nr. 157.

**Anhang 4****Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern  
gemäss Art. 45 und 49**

Die Versicherungsunternehmen haben den Versicherungsnehmer, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, über die für das Versicherungsverhältnis massgeblichen Tatsachen und Rechte vor Abschluss und während der Laufzeit eines Vertrages gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu unterrichten. Bei der Versicherung von Grossrisiken genügt die Angabe des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Informationen haben schriftlich zu erfolgen.

**Abschnitt I**

1. Für alle Versicherungssparten notwendige Informationen:
  - a) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Versicherungsunternehmens und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;
  - b) die für das Versicherungsverhältnis geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen einschliesslich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;
  - c) Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherungsunternehmens, sofern keine allgemeinen Versicherungsbedingungen oder Tarifbestimmungen verwendet werden;
  - d) Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses;
  - e) Angaben über die Prämienhöhe, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, und über die Prämienzahlungsweise sowie Angaben über etwaige Nebengebühren und Nebenkosten und Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages;
  - f) Angaben über die Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
  - g) Belehrung über das Recht zum Widerruf oder zum Rücktritt;
  - h) die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden über das Versicherungsunternehmen wenden kann.

2. Bei Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr zusätzlich notwendige Informationen:
  - a) Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Massstäbe;
  - b) Angabe der Rückkaufswerte;
  - c) Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und über die Leistungen aus prämienfreier Versicherung;
  - d) Angaben über das Ausmass, in dem die Leistungen nach den Bst. b und c garantiert sind;
  - e) bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
  - f) allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

## Abschnitt II

Während der Laufzeit eines Versicherungsvertrages vom Versicherungsunternehmen zu erteilende Informationen:

1. Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Versicherungsunternehmens und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag geschlossen worden ist;
2. Änderungen bei den nach Abschnitt I Nr. 1 Bst. c bis e und Nr. 2 Bst. a bis e erteilten Informationen, sofern sie sich aus Änderungen von Rechtsvorschriften ergeben;
3. jährliche Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung und Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr.